



Mitteilungspflichten und Hinweise bei Befreiung von der Versicherungspflicht
A. Befreiungstatbestände
Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte (§ 3 Abs. 1 Nr. 1-4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte – ALG) ist möglich, solange - Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbsersatz Einkommen bezogen wird, das den Grenzwert in Höhe des Zwölffachen der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreitet. Bei außerlandwirtschaftlich selbständig Tätigen muss der nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn derzeit jährlich 6.672,00 € übersteigen. Bei Einkommen aus nichtselbständigen Tätigkeiten und bei Erwerbsersatz Einkommen (z. B. Lohn, Gehalt oder Krankengeld) liegt der Grenzwert derzeit bei 556,00 € monatlich. Bei Bezug von Arbeitslosengeld ist der monatliche Leistungsbetrag (Auszahlungsbetrag) maßgebend. Für Befreiungen, die vor dem 01.10.2022 begonnen haben, liegt der Grenzwert bei 4.800,00 € jährlich / 400,00 € monatlich. Die Befreiung ist auch möglich, solange - Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung aufgrund Kindererziehung oder der Pflege Pflegebedürftiger oder der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst besteht, oder - Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen wird. Wir bitten Sie daher um unverzügliche Mitteilung, wenn der Tatbestand, aufgrund dessen die Befreiung ausgesprochen wurde, unterbrochen wird oder nicht mehr vorliegt. Mitteilungspflichtige Tatbestände in diesem Sinne sind zum Beispiel: - das Unterschreiten des oben genannten monatlichen Grenzwertes für die Befreiung aus einer nichtselbständigen Tätigkeit oder bei Bezug von Lohnersatzleistungen, - der Wegfall von Entgelt oder Lohnersatzleistungen, - die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, - das Unterschreiten des oben genannten jährlichen Grenzwertes für die Befreiung aus einer außerlandwirtschaftlichen selbständigen Tätigkeit (zu versteuerndes Einkommen), - Wechsel zu Arbeitslosengeld II/Überbrückungsgeld/Gründungszuschuss, - Eintritt in den unbezahlten Urlaub, - Unterbrechung oder Beendigung der Rentenversicherungspflicht wegen Kindererziehung oder Pflege, - Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II bzw. Bürgergeld. Widerrufsrecht: Der Antrag auf Befreiung kann im Falle der Erfüllung einer anderen Voraussetzung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist nur innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der neuen Befreiungsvoraussetzung möglich.
B. Beitragszuschuss
Sobald der Befreiungstatbestand endet, leben die Versicherungspflicht und die mit ihr verbundene Beitragspflicht sofort wieder auf. Ein gegebenenfalls zu stellender Zuschussantrag muss innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Eintritt der erneuten Versicherungspflicht (nicht erst nach Zustellung des Bescheides über die erneute Versicherungspflicht) eingereicht werden.
C. Rechtsgrundlagen
Ihre Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 73 Abs. 1 ALG in Verbindung mit § 196 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI.